Fachbereich WD 7

Anforderungen der notwendigen Verteidigung

© 2025 Deutscher Bundestag

Anforderungen der notwendigen Verteidigung

Aktenzeichen:	WD 7 - 3000 - 058/25
Abschluss der Arbeit:	01.10.2025
Fachbereich:	WD 7: Zivil-, Straf- und Medienrecht, Bauen und Wohnen

Die Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages unterstützen die Mitglieder des Deutschen Bundestages bei ihrer mandatsbezogenen Tätigkeit. Ihre Arbeiten geben nicht die Auffassung des Deutschen Bundestages, eines seiner Organe oder der Bundestagsverwaltung wieder. Vielmehr liegen sie in der fachlichen Verantwortung der Verfasserinnen und Verfasser sowie der Fachbereichsleitung. Arbeiten der Wissenschaftlichen Dienste geben nur den zum Zeitpunkt der Erstellung des Textes aktuellen Stand wieder und stellen eine individuelle Auftragsarbeit für einen Abgeordneten des Bundestages dar. Die Arbeiten können der Geheimschutzordnung des Bundestages unterliegende, geschützte oder andere nicht zur Veröffentlichung geeignete Informationen enthalten. Eine beabsichtigte Weitergabe oder Veröffentlichung ist vorab dem jeweiligen Fachbereich anzuzeigen und nur mit Angabe der Quelle zulässig. Der Fachbereich berät über die dabei zu berücksichtigenden Fragen.

Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung 4

2. Anwendbarkeit der notwendigen Verteidigung 4

3. Auswahl des Pflichtverteidigers 5

4. Wechsel des Pflichtverteidigers 5

5. Bestrebungen weiterer Gesetzesänderungen 6

6. Zusammenfassung 6

1. Einleitung

Die notwendige Verteidigung ist die gesetzlich vorgeschriebene Beiordnung eines Verteidigers für einen Beschuldigten, wenn das Verfahren besonders schwerwiegend, komplex oder die Folgen für den Beschuldigten besonders einschneidend sind. Sie stellt sicher, dass der Beschuldigte nicht ohne anwaltliche Unterstützung verhandelt wird und seine Rechte wirksam wahrnehmen kann. Die folgende Arbeit beschreibt die Voraussetzungen für die Anwendbarkeit der notwendigen Verteidigung sowie die Auswahl des Pflichtverteidigers.

2. Anwendbarkeit der notwendigen Verteidigung

Die notwendige Verteidigung ist in § 140 Strafprozessordnung (StPO)[1] geregelt. In § 140 Abs. 1 StPO sind konkrete Situationen aufgeführt, in denen zwingend ein Verteidiger beigeordnet werden muss. Das betrifft zum Beispiel Fälle, in denen die Hauptverhandlung vor einem höheren Gericht – etwa dem Landgericht, Oberlandesgericht oder dem Schöffengericht – stattfindet. Auch wenn dem Beschuldigten ein Verbrechen vorgeworfen wird oder das Verfahren zu einem Berufsverbot führen kann, besteht ein Anspruch auf Verteidigung. Gleiches gilt in Situationen, in denen über Haft oder Unterbringung entschieden wird, der Beschuldigte bereits aufgrund richterlicher Anordnung in einer Anstalt untergebracht ist oder eine Unterbringung zur Erstellung eines psychiatrischen Gutachtens im Raum steht. Weitere Fälle sind die Durchführung eines Sicherungsverfahrens, der Ausschluss des bisherigen Verteidigers, die Beiordnung eines Rechtsanwalts für den Verletzten sowie richterliche Vernehmungen, die besonders bedeutsam sind. Schließlich muss auch einem seh-, hör- oder sprachbehinderten Beschuldigten ein Verteidiger bestellt werden, wenn er dies beantragt.

Neben diesen ausdrücklich genannten Situationen enthält § 140 Abs. 2 StPO eine Generalklausel. Selbst wenn keiner der katalogisierten Fälle vorliegt, ist ein Pflichtverteidiger zu bestellen, sobald die Schwere der Tat oder der möglichen Rechtsfolge dies erfordert, die Sach- oder Rechtslage besonders schwierig ist oder deutlich wird, dass der Beschuldigte sich nicht selbst verteidigen kann.

Im Jugendstrafrecht gelten darüber hinaus besondere Regeln gemäß § 68 Jugendgerichtsgesetz (JGG).[2] Hier ist die notwendige Verteidigung nicht nur in den genannten Fällen des § 140 StPO vorgesehen, sondern auch dann, wenn die Erziehungsberechtigten ihre Rechte nicht wahrnehmen können (etwa, weil sie ausgeschlossen oder ihnen diese entzogen worden sind). Gleiches gilt, wenn zur Beurteilung des Entwicklungsstands des Jugendlichen eine Unterbringung zur Erstellung eines Gutachtens erforderlich erscheint oder wenn eine Jugendstrafe bzw. eine Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus oder einer Entziehungsanstalt droht.

---

1 Strafprozessordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. April 1987 (BGBl. I S. 1074, 1319), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17. Juli 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 163) geändert worden ist.

2 Jugendgerichtsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Dezember 1974 (BGBl. I S. 3427), das zuletzt durch Artikel 21 des Gesetzes vom 25. Juni 2021 (BGBl. I S. 2099) geändert worden ist.

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass die notwendige Verteidigung immer dann greift, wenn das Verfahren für den Beschuldigten besonders einschneidend ist – sei es wegen der Schwere der Vorwürfe, der Komplexität der Rechtslage oder der Schwere der drohenden Konsequenzen.

Wichtig ist schließlich, dass das Recht auf Beiordnung eines Pflichtverteidigers **bereits im Ermittlungsverfahren** entsteht (§ 142 Abs. 1 StPO). Liegt einer der genannten Fälle vor, kann der Beschuldigte schon zu diesem Zeitpunkt die Beiordnung eines Verteidigers beantragen.

3. Auswahl des Pflichtverteidigers

Die Bestellung eines Pflichtverteidigers richtet sich nach § 142 StPO. Grundsätzlich kann jeder zugelassene Rechtsanwalt beigeordnet werden. Zunächst hat der Beschuldigte nach § 142 Abs. 5 StPO die Möglichkeit, innerhalb einer bestimmten Frist, selbst einen Verteidiger zu benennen.

Gemäß § 142 Abs. 6 S. 2 StPO soll grundsätzlich ein **Fachanwalt für Strafrecht** oder ein anderer Rechtsanwalt, der gegenüber der Rechtsanwaltskammer sein Interesse an der Übernahme von Pflichtverteidigungen angezeigt hat und für die Übernahme der Verteidigung geeignet ist, ausgewählt werden. Zweck der Einführung des Absatz 6 war qualitätssichernde Maßnahmen für die Pflichtverteidigung einzuführen, indem auf das bewährte System der Fachanwaltschaften zurückgegriffen wurde. Signalisiert ein Rechtsanwalt jedoch Interesse an der Übernahme von Pflichtverteidigung besteht hier ein besonderer fachlicher Bezug, der diesem gleich zu setzen ist. Dem Gericht kommt hier jedoch ein Entscheidungsspielraum zu, durch den er die individuellen Faktoren der Eignung, Erfahrenheit und Schwierigkeit des Falles berücksichtigen kann.[3]

Die Auswahl des Verteidigers durch das Gericht muss sich grundsätzlich in dem festgelegten beschriebenen Rahmen bewegen. Eine Ausnahme kommt allenfalls in Betracht, wenn in Eilfällen kein Verteidiger aus diesem Kreis rechtzeitig zur Verfügung steht.[4]

4. Wechsel des Pflichtverteidigers

Der Pflichtverteidiger kann nach den Maßstäben von § 143a StPO gewechselt werden.

Zunächst ist die Bestellung des Pflichtverteidigers aufzuheben, wenn der Beschuldigte einen anderen Verteidiger gewählt hat und dieser die Wahl angenommen hat (§ 143a Abs. 1 StPO). Darin wird der Vorrang der Wahlverteidigung deutlich.

Zudem kann auch der Pflichtverteidigung durch Anordnung des Gerichts ausgewechselt werden (§ 143a Abs. 2 StPO). Unter bestimmten Voraussetzungen gemäß § 143a StPO kann die Beiordnung aufgehoben und ein neuer Verteidiger bestellt werden.

Ein solcher Fall ist gegeben, wenn der Beschuldigte zunächst einen anderen Verteidiger beigeordnet bekommen hat als den von ihm fristgerecht benannten, oder wenn ihm zur Benennung nur eine sehr kurze Frist gesetzt wurde. In diesem Fall kann er innerhalb von drei Wochen nach

---

3 Bundestagsdrucksache (BT-Drucks.) 19/13829, S. 43.

4 BT-Drucks. 19/13829, S. 43.

Bekanntgabe der Entscheidung beantragen, dass ihm sein gewünschter Verteidiger beigeordnet wird, sofern dem keine wichtigen Gründe entgegenstehen (§ 143a Abs. 2 Nr. 1 StPO).

Auch in den Fällen, in denen der Pflichtverteidiger lediglich im Rahmen einer Vorführung nach § 115a StPO bestellt worden ist, kann es zu einem Wechsel kommen. Der Verteidiger kann dann selbst die Aufhebung seiner Beiordnung beantragen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt, etwa eine unzumutbare Entfernung zum künftigen Aufenthaltsort des Beschuldigten. Ein solcher Antrag ist unverzüglich nach Beendigung des Verfahrens nach § 115a zu stellen (§ 143a Abs. 2 Nr. 2 StPO).

Schließlich kann die Bestellung auch dann aufgehoben werden, wenn das Vertrauensverhältnis zwischen Verteidiger und Beschuldigtem endgültig zerstört ist oder aus sonstigen Gründen keine angemessene Verteidigung mehr gewährleistet werden kann (§143a Abs. 2 Nr. 3 StPO).

Auf diese Weise soll sichergestellt werden, dass die Pflichtverteidigung nicht nur formal besteht, sondern tatsächlich eine wirksame Interessenvertretung gewährleistet.

5. Bestrebungen weiterer Gesetzesänderungen

Mit der umfassenden Reform des Strafprozessrechts im Jahr 2019 wurden die Regelungen zur Pflichtverteidigung grundlegend modernisiert. So wurde zunächst der Katalog des § 140 Abs. 1 StPO erweitert[5], und der Beginn der notwendigen Verteidigung auf das Ermittlungsverfahren vorverlegt, sofern die Voraussetzungen bereits zu diesem Zeitpunkt vorliegen. Gleichzeitig wurden die Anforderungen an die Qualifikation der Pflichtverteidiger erhöht: § 142a Abs. 6 StPO schreibt nun ausdrücklich die Bestellung eines Fachanwalts für Strafrecht oder alternativ eines Rechtsanwalts mit nachgewiesenem Interesse an der Übernahme von Pflichtverteidigungen vor. Darüber hinaus wurde mit § 143a Abs. 2 StPO erstmals die Möglichkeit eingeführt, einen bereits bestellten Pflichtverteidiger gerichtlich gegen einen anderen auszutauschen.[6]

Aktuell sind keine weiteren Gesetzesinitiativen zur Änderung der Anforderungen an Pflichtverteidiger erkennbar. Weder der Koalitionsvertrag[7] noch gegenwärtige politische Bestrebungen nehmen die Pflichtverteidigung derzeit in den Blick.

6. Zusammenfassung

Nach der letzten umfassenden Änderung der StPO wurden die Anforderungen an Pflichtverteidiger angehoben, sowie die Möglichkeit den Pflichtverteidiger gerichtlich angeordnet zu wechseln. Grundsätzlich soll nun ein Fachanwalt für Strafrecht beigeordnet werden. Nur in eng begrenzten Ausnahmefällen kommt die Bestellung eines anderen, nicht entsprechend qualifizierten Rechtsanwalts, in Betracht.

---

5 BT-Drucks. 19/13829, S. 20 ff.

6 BT-Drucks. 19/13829, S. 46.

7 Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD, abrufbar unter: Koalitionsvertrag 2025.

***